

Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 52
Nr. 4 / 19. Januar 2004

Unfallhaftpflichtrecht Fachgebiet

Zur Streupflicht auf Radwegen Thema
Rechtslage bei gemeinsamem Fuß- und Radweg (§§ 823 ff. BGB)

Nach der Rechtsprechung des BGH sind innerhalb geschlossener Ortschaften die Fahrbahnen der Straßen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Glätte zu gestreuen. Für Fußgänger müssen die Gehwege, soweit auf ihnen nicht nur unbedeutender Verkehr stattfindet, ebenfalls gestreut werden (BGH Z 112, 74; BGH, VersR 1995, 721). Inwieweit innerorts auch die als solche besonders gekennzeichneten und von der Fahrbahn getrennt geführten Radwege der Räum- und Streupflicht unterliegen, wurde vom BGH noch nicht entschieden. Die Rechtsprechung geht jedoch davon aus, daß keine höheren Anforderungen zu stellen sind, als diejenigen, die für das Räumen und Streuen der Fahrbahnen gelten (OLG Celle, NJW-RR 2001, 596 f.; OLG Hamm, NZV 1993, 394; *Wichmann*, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 3. Aufl., Rdnr. 97 ff.). Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Speziell für **Fahrradwege** ist zu berücksichtigen, daß in den Wintermonaten, insbesondere wenn Schnee- und Eisglätte herrscht, der Fahrradverkehr stark zurückgeht, da die Fahrradfahrer vielfach auf die Benutzung des Fahrrades verzichten und sich anderer Möglichkeiten zum Ortswechsel bedienen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß Radfahrer, sofern zwar nicht der Radweg, wohl aber die daneben oder in der Nähe verlaufende Fahrbahn geräumt oder gestreut ist, die Fahrbahn benutzen dürfen (BGH, VersR 1995, 721). Bei Würdigung dieser gesamten Umstände würde der Sicherungspflichtige über Gebühr in Anspruch genommen, wenn ihm eine umfassende Räum- und Streupflicht bezüglich aller Radwege, selbst wenn diese sich nur auf die in geschlossener Ortslage befindlichen beschränken würde, auferlegt würde (im Ergebnis ebenso *Wendrich*, NStrG, 4. Aufl., § 52, Rdnr. 5).

Grundlagen

Der BGH hat in einem Urteil vom 09.10.2003 (Az. III ZR 8/03) zur Streupflicht auf einem gemeinsamen Fuß- und Radweg Stellung genommen. Problematisch ist hier eine Streupflicht, wenn der gesamte Bereich des Weges von Fußgängern und Radfahrern gleichermaßen genutzt werden darf, jedoch dieser gemeinsame Fuß- und Radweg nur deshalb zu räumen oder zu gestreuen ist, weil es sich bei ihm (auch) um einen Gehweg handelt. Der BGH (a.a.O.) sieht in derartigen Fällen keinen Grund, bei Einhaltung der Räum- und Streupflicht Fußgänger und Radfahrer völlig unterschiedlich zu behandeln. Vielmehr lege die bei gemeinsamen Fuß- und Radwegen durch die Straßenverkehrsordnung bewußt vorgenommene Gleichbehandlung hinsichtlich der räumlich zur Verfügung stehenden Verkehrsfläche auch eine im Ansatz rechtliche Gleichbehandlung bei Verletzung der Räum- und Streupflicht nahe (so zutreffend *Wichmann* a.a.O., Rdnr. 102, ebenso *Wendrich* a.a.O., § 52 Rdnr. 5). Wird der gemeinsame Fuß- und Radweg gerade aufgrund der Benutzung von Fußgängern gestreut, dürfen und müssen Radfahrer diesen Weg benutzen.

Aktuelles
BGH AZ
III ZR 8/03

Hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Räumspflicht des gemeinsamen Fuß- und Radweges sei jedoch allein auf die Belange der Fußgänger abzustellen, wenn sich aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht ergeben sollte, daß auch eine Räum- und Streupflicht allein für den Radfahrerverkehr besteht. Insbesondere seien hinsichtlich der Breite des zu räumenden oder zu streuenden Bereichs oder Verwendung des Streuguts keine höheren Anforderungen zu stellen. Anderenfalls würde doch wieder eine unzumutbare und unverhältnismäßige Beanspruchung des Sicherungspflichtigen drohen, die zu vermeiden der maßgebliche Grund dafür sei, eine umfassende Räum- und Streupflicht bei Radwegen nicht anzuerkennen. Einem Radfahrer, der bei Schnee- und Eisglätte einen gemeinsamen Fuß- und Radweg benutzen will, sei dann erhöhte Aufmerksamkeit und besonders vorsichtige Fahrweise abzuverlangen, wenn der Sicherungspflichtige seiner Räum- und Streupflicht in Bezug auf die Benutzung des Weges durch Fußgänger Genüge getan hat. Auch Fußgänger können nicht davon ausgehen, daß sie gemeinsame Fuß- und Radwege bei Schnee- und Eisglätte genauso sicher und gefahrlos benutzen können, wie bei idealen Wetterbedingungen. Es genügt, wenn ein Streifen geräumt oder gestreut wird, der es den Fußgängern gestattet, vorsichtig aneinander vorbeizugehen; dabei dürfte eine Breite von 1 – 1,20 m erforderlich sein (vgl. *Wichmann* a.a.O., Rdnr. 74).

Zusammenfassung

- Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht richten sich nach der **Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges**, seiner **Gefährlichkeit** und der **Stärke des zu erwartenden Verkehrs**. Die Räum- und Streupflicht steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt (BGHZ 112, 74).
- Eine Streupflicht auf **Radwegen** besteht nicht uneingeschränkt, da zum einen bei winterlichen Witterungsbedingungen Radfahrer vielfach andere Möglichkeiten benutzen, um von einem Ort zum anderen zu gelangen und sie außerdem eine neben dem Radweg oder in der Nähe befindliche Fahrbahn benutzen können, wenn der Radweg nicht geräumt oder gestreut ist.
- Liegt ein **gemeinsamer Fuß- und Radweg** vor, und ist dieser Weg nur wegen des dort herrschenden Fußgängerverkehrs zu räumen und zu streuen, ist auch ein Radfahrer verpflichtet, diesen Weg zu benutzen. Ein Ausweichen auf die Fahrbahn ist nicht gestattet.
- Hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Räum- und Streupflicht ist jedoch dann allein auf die **Belange der Fußgänger** abzustellen, wenn nicht schon aufgrund der Benutzung des Weges durch Radfahrer unabhängig vom Fußgängerverkehr eine Streupflicht besteht.

Fachgebiet Unfallversicherungsrecht

Thema **Leistungsausschluß der Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe**
Zum „Vornehmenlassen“ eines Eingriffs (§ 2 II Nr. 2 AUB 88)

Grundlagen Nach § 2 II 2 AUB 88/94 fallen Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen und –eingriffe, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, nicht in den Versicherungsschutz. Mit diesem Ausschluß sollen die erhöhten Gefahren ausgenommen werden, die mit einer gewollten äußerlichen Behandlung des menschlichen Körpers verbunden sind (*Grimm*, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 2, Randnr. 71). Unter den Ausschluß fallen nur Gesundheitsschädigungen, die Folge einer medizinischen Behandlung sind und durch die sich die typisch adäquaten Gefahren dieser Behandlung verwirklichen (OLG Köln, VersR 73, 959). Der Versicherte muß die Heilmaßnahme oder den Eingriff **selbst vornehmen** oder durch Dritte **vornehmen lassen**. Dies bedeutet, daß der Versicherte von den beabsichtigten Heilmaßnahmen und Eingriffen weiß und mit ihren Folgen und Risiken bei laienhafter Bewertung einverstanden ist (*Grimm*, a.a.O.; Rdnr. 74).

Das OLG Schleswig hat in einem Urteil vom 18.2.1999 (VersR 2003, 587) das Eingreifen des Leistungsausschlusses gem. § 2 II Nr. 2 AUB 88 bei ärztlichem Eingriff ohne ausreichender vorheriger Aufklärung bejaht. Ein „Vornehmenlassen“ setzte keine rechtfertigende Einwilligung des Geschädigten in den ärztlichen Eingriff voraus. Andernfalls käme die Ausschlußklausel entgegen ihrem Sinn, das bei jedem ärztlichen Eingriff gegebene Gesundheitsrisiko vom Versicherungsschutz auszunehmen, bereits dann nicht zur Anwendung, wenn die zur Rechtfertigung des Eingriffs erforderliche Aufklärung und Einwilligung des Patienten nicht vorliegt. Damit käme es entgegen der einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum aber auch wieder darauf an, ob eine Maßnahme lege artis durchgeführt wurde oder nicht, da kein Patient in die regelwidrige Vornahme eines ärztlichen Eingriffs einwilligt. Dies widerspreche aber dem Zweck des § 2 II Nr. 2 AUB. Für den Ausschluß müsse es daher genügen, wenn der Versicherungsnehmer den ärztlichen Eingriff **veranlaßt** hat (OLG Hamm, VersR 1979, 1100).

Aktuelles

Allgemeines Zivilrecht

Fachgebiet

Anforderungen an die Sittenwidrigkeit einer Schädigung Einleiten oder Betreiben eines Rechtsstreits (§ 826 BGB)

Thema

Nach § 826 BGB besteht eine Schadenersatzpflicht des Schädigers, wenn dieser in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt allgemein dann vor, wenn ein Verhalten gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Abzustellen ist auf die in der Gemeinschaft oder der beteiligten Gruppe anerkannten moralischen Anschauungen bzw. die herrschende Rechts- und Sozialmoral, wobei ein durchschnittlicher Maßstab anzulegen ist (vgl. *Palandt*, BGB, 62. Aufl., § 138 BGB, Randnr. 2 m. w. N.). Ein Verstoß gegen die guten Sitten ist bei § 826 BGB möglich, wenn das angewandte, unter anderen Umständen nicht zu beanstandende Mittel im Verhältnis zu dem angestrebten, für sich generell billigenswerten Zweck unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles außer Verhältnis steht, z. B. der Schaden zum erstrebten Nutzen oder wenn der angerichtete Schaden unausweichlich war, ohne daß sein Eintritt durch ein gerechtfertigtes Interesse gedeckt wurde (vgl. *Palandt*, a.a.O., § 826 BGB, Rdnr. 2; BGH, WM 95, 882). Auch der Mißbrauch einer formalen Rechtsstellung kann sittenwidrig sein oder ein grob leichtfertiges, gewissenloses Verhalten (vgl. *Palandt*, a.a.O., Rdnr. 6, 8).

Grundlagen

Der BGH hat sich in einem Urteil vom 25.3.2003 (VersR 2003, 653) mit der Frage einer sittenwidrigen Schädigung durch **Einleiten oder Betreiben eines Rechtsstreits** beschäftigt. Der Kläger machte wegen angeblich sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB Ansprüche auf Erstattung von Rechtsverteidigungskosten aus einem Rechtsstreit geltend. Er vertrat die Ansicht, daß der Beklagte durch die Führung des Prozesses eine sittenwidrige, vorsätzliche Schädigung zu seinem Nachteil begangen habe.

Aktuelles

Der BGH (a.a.O.) verneint eine sittenwidrige Schädigung durch den Beklagten. Das Betreiben eines gesetzlich geregelten Verfahrens der Rechtspflege könne lediglich in Ausnahmefällen eine Haftung begründen, wenn es sittenwidrig ist und mit (bedingtem) Schädigungsvorsatz erfolgt (vgl. BGHZ 36, 18; 74, 9 = VersR 1979, 544; BGHZ 118, 201 = VersR 1992, 1006; vgl. auch BGHZ 95, 10). Nach ständiger Rechtsprechung greife bei subjektiver Redlichkeit derjenige, der als Partei ein staatliches, gesetzlich eingerichtetes und geregeltes Verfahren einleitet oder betreibt, nicht rechtswidrig in ein geschütztes Rechtsgut seines Verfahrensgegners ein, auch wenn sein Begehren sachlich nicht gerechtfertigt ist und dem anderen Teil aus dem Verfahren über dieses hinaus Nachteile erwachsen. Die Verletzung eines Rechtsguts indiziere eine Rechtswidrigkeit in solchen Fällen nicht. Diese Beurteilung sei geboten, weil dann das schadensursächliche Verhalten angesichts seiner verfahrensrechtlichen Legalität zunächst die Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich hat, weil auch eine materiell berechnete Einleitung und Durchführung eines gerichtlichen

Verfahrens typischerweise Schäden zur Folge haben kann, die über die mit der Rechtsverfolgung erstrebte Anspruchsdurchsetzung oder Sanktion hinausgehen können und die der Gegner ersatzlos hinnehmen müsse. Ein Kläger ist hiernach grundsätzlich nicht verpflichtet, eine über eine Offensichtlichkeitskontrolle hinausgehende Rechtsprüfung in Bezug auf die sachliche Berechtigung seines Begehrens vorzunehmen oder gar seine Interessen gegen die des Beklagten abzuwägen (vgl. BVerfGG 74, 257; BGH, a.a.O.). Zu berücksichtigen sei die grundlegende Bedeutung des ungehinderten Zugangs des Bürgers zu den staatlichen Rechtspflegeverfahren. Ausnahmsweise könne eine Sittenwidrigkeit angenommen werden, wenn die Partei das staatliche Verfahren zur Schädigung der Gegenpartei oder Dritter mißbraucht, etwa indem sie – wie im Fall des Prozeßbetrugs oder des Erschleichens gerichtlicher Handlungen – das Verfahren mit unlauteren Mitteln betreibt. So habe im vorliegenden Fall die damalige Klage kaum Aussicht auf Erfolg gehabt, sie sei jedoch mangels einer einigermaßen sicheren Prognose nicht völlig aussichtslos gewesen. Es könne auch nicht festgestellt werden, daß der Beklagte den Rechtsstreit in **grob fahrlässiger** Weise angestrengt habe. Eine Haftung des Beklagten wegen einer sittenwidrigen, vorsätzlichen Schädigung nach § 826 BGB sei daher nicht zu erkennen.

Fachgebiet **Versicherungsrecht**

Thema **Arglistige Täuschung durch den Versicherungsnehmer über das Bestehen anderweitiger Versicherungsverträge
Einschaltung von Hilfspersonen bei der Beantwortung von Fragen des Versicherers (§§ 6, 22 VVG)**

Kurzer Beitrag Nach Eintritt eines Hausratschadensfalls hatte der Versicherungsnehmer durch Ankreuzen des Feldes „Nein“ in der Schadensanzeige eine weitere Hausratversicherung bei einem anderen Versicherer verschwiegen. Er behauptete, ein Bekannter, der Versicherungskaufmann sei, habe ihm erklärt, es sei korrekt, hier „Nein“ anzukreuzen. Fraglich war, ob dem Versicherungsnehmer eine arglistige Täuschung mit entsprechender Leistungsfreiheit des Versicherers nach § 22 VVG zur Last gelegt werden konnte, obwohl er durch einen Dritten beraten wurde. Das LG Hagen hat in einem Urteil vom 3.12.2002 (4 O 296/02) eine Leistungsfreiheit des Versicherers angenommen. Die vom Versicherungsnehmer bei der Schadensmeldung zu beantwortende Frage lautete schlicht, ob andere Versicherungen für den betroffenen Schaden bestanden. Da ihm unstreitig klar gewesen sei, daß er einen Vertrag mit einem weiteren Versicherer abgeschlossen hatte, habe der Beklagte die Frage wahrheitsgemäß nur mit „Ja“ beantworten können. Die von seinem Bekannten geäußerte Ansicht, es sei korrekt, hier ein „Nein“ anzukreuzen, sei daher nicht nur lebensfremd, sondern entbehrte auch nach dem eigenen Vortrag des Versicherungsnehmers einer Begründung. Danach ist er sich, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Frage, die sich aus der am Ende des Formulars fett abgedruckten Belehrung über die Folgen einer falschen Beantwortung ergab, über die Unrichtigkeit seiner Angaben im Klaren gewesen, als er die Frage mit „Nein“ beantwortete (vgl. zur Haftung des Versicherungsnehmers für Hilfspersonen *Prölss/Martin*, Versicherungsvertragsgesetz, 26. Aufl., § 6 VVG, Rdnr. 7: Haftung für Wissenserklärungs- und Wissensvertreter des Versicherungsnehmers).

Herausgeber: Rechtsanwälte Dr. H. Wussow & R. J. Wussow · Frankfurt /Main
Telefon 069 563109 · Telefax 069 5603975 · Internet: www.dr-wussow.de
Verlag: Robbers & Co. · Kaiserstr. 65 · 60329 Frankfurt · Tel./Fax 069 4950962
Internet: www.robbers-verlag.de · E-Mail: kontakt@robbers-verlag.de